

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Ei - P 6900-1/2019-22-18

Bearbeiter/in:

Frau Eitner

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2196

Telefax: +49 30 9020 28 2196

Anita.Eitner@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17.12.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 103/2020

Rundschreiben zum Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung
hier: Überblick über die neu eingeführten Regelungen § 13 Absatz 4a LfbG¹ und
§ 25a LVO-AVD² für den nichttechnischen Verwaltungsdienst

Mit dem Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung, welches am
16. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 1432), wurden neue Regelungen
geschaffen, die die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt bis zu einem Amt
der Besoldungsgruppe A 14 in bestimmten Verwendungsbereichen ermöglichen.

¹ Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.

² Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die Voraussetzungen der Verwendungsbeförderung (§ 13 Abs. 4a LfbG) sowie die Verwendungsbereiche im nichttechnischen Verwaltungsdienst nach § 25a Abs. 7 LVO - AVD werden im Folgenden dargestellt.

1. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen der Beamtinnen und Beamten:
 - Bewährung auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- /Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich,
 - Bewährung von mindestens fünf Jahren laufbahnrechtlicher Dienstzeit in einem Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 12,
 - Beurteilung in den fünf Jahren vor Beginn der Verwendungsqualifizierung und mindestens einmal im Verwendungsbereich mit „gut“ oder besser.
2. Verfahrensschritte der Verwendungsbeförderung:
 - Auswahl in einem Auswahlverfahren für einen konkreten Dienstposten in einem bestimmten Verwendungsbereich, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht,
 - dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der beamteten Dienstkraft auf der Planstelle,
 - Bewährung auf dem Dienstposten in einer zwölfmonatigen Erprobungszeit einschließlich einer theoretischen Qualifizierung (Verwendungsqualifizierung),
 - die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Qualifikation in dem Verwendungsbereich durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde.
3. Verwendungsbereiche:

Der Dienstposten, auf welchem die Verwendungsbeförderung im Anschluss an die Verwendungsqualifizierung (Erprobungszeit und theoretische Qualifizierung) erfolgt, muss mindestens einem der nach § 25a Abs. 7 LVO-AVD festgelegten Verwendungsbereich zugeordnet sein:

- Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und Vergaberecht,
- Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten,
- Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und Digitalisierung
- Angelegenheiten des Sozialrechts,
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens und
- Angelegenheiten der Beruflichen Bildung.

Ein späterer anderweitiger Einsatz der Beamtin oder des Beamten innerhalb des Verwendungsbereichs ist nach Bestätigung der Laufbahnbefähigung in dem Verwendungsbereich möglich.

Hinsichtlich der konkreten Verfahrens- und Auslegungshinweise zur Verwendungsbeförderung im nichttechnischen Verwaltungsdienst wird auf den Handlungsleitfaden im Rundschreiben SenFin IV Nr. 104/2020 verwiesen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag

Winter